



NOVA - SBW Förderverein
Hafenstrasse 46 | 8590 Romanshorn

STATUTEN

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «NOVA – SBW Förderverein» besteht mit Sitz in Romanshorn auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne von Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Neutralität

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

Art. 3 Zweck

Der nicht nach Gewinn strebende NOVA – SBW Förderverein unterstützt die Aktivitäten des SBW Haus des Lernens (hiernach SBW) ideell, organisatorisch und finanziell. Der NOVA – SBW Förderverein ist bestrebt, durch kontinuierliche Mitglieder-, Gönner- und Partnerwerbung die Idee der SBW «Curriculum follows Passion and Talent» in der Gesellschaft und den Institutionen zu verankern. Der Verein ermöglicht Personen mit beschränkten finanziellen Mitteln Zugang zu den Angeboten der SBW, hilft optimale Rahmenbedingungen zur Talententwicklung zu schaffen und unterstützt Projekte der SBW, welche zur Talentförderung beitragen.

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Fördervereins können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand. Für die Mitgliedschaft wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Mitglieder werden jährlich durch Publikationen oder mit einem schriftlichen Bericht informiert.

Die Vereinsmitgliedschaft erneuert sich jährlich durch die erfolgte Zahlung des Mitgliederbeitrags. Eine Mitgliedschaft erlischt, wenn Mitgliederbeiträge nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt werden. Über Ehrenmitgliedschaften entscheidet die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstands. Über beitragsbefreite Mitgliedschaften entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder zahlen keine

Mitgliederbeiträge. Über allfällige Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern entscheidet die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstands.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen. Es besteht jedoch kein Anspruch auf die Rückzahlung von bereits eingezahlten Mitgliederbeiträgen.

Art. 5 Finanzen

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder sowie über Zuwendungen und Erträge aller Art. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das

Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitglieds ist ausgeschlossen. Die Jahresbeiträge werden in den Kategorien wie folgt erhoben: Einzelmitgliedschaft, Firmenmitgliedschaft und Gönnermitgliedschaft. Die Beiträge dienen der Förderung der Vereinsziele und werden jährlich erhoben. Über die Finanzen wird vom Vorstand Buch geführt und jährlich darüber in Form einer Jahresrechnung bestehend aus einer Bilanz und einer Erfolgsrechnung, Rechenschaft abgelegt. Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des jeweiligen Jahres.

Über das Eingehen von Partnerschaften (z.B. Sponsoring-Partnerschaft) entscheidet der Vorstand. Zudem kann sich der NOVA – SBW Förderverein an juristischen Personen (z.B. Betreibergesellschaften) beteiligen, sofern es dem Vereinszweck dient.

Art. 6 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Vereinsversammlung (VV)
2. Der Vorstand
3. Die interne Revisionsstelle

Art. 7 Vereinsversammlung (VV)

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Alljährlich findet eine ordentliche Vereinsversammlung statt. Die Einladung dazu erfolgt durch Publikation auf der Vereinswebseite und/oder durch schriftliche Anzeige an alle Mitglieder 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Eine ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Anträge von Mitgliedern kann der Vorstand vorberaten.

Eine ausserordentliche VV kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Letztere ist dazu verpflichtet, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder verlangt wird. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ausdrücklich eine geheime Abstimmung verlangt wird.

Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen (Ausnahme: Art. 7h und 7j). Bei Stimmgleichheit muss eine Abstimmung wiederholt oder das Geschäft zurückgestellt werden.

Die Vereinsversammlung ist zuständig für folgende Geschäfte:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten Vereinsversammlung.
- b) Entgegennahme des Jahresberichts.
- c) Abnahme der Jahresabrechnung und des Berichts der internen Revisoren.
- d) Genehmigung des Budgets.
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
- f) Wahl des Präsidiums und des Vorstandes.
- g) Wahl der internen Revisoren für die Dauer von jeweils einem Jahr.
- h) Statutenänderung auf Antrag des Vorstandes, wobei eine solche nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden kann.
- i) Beschlussfassung zu traktandierten Anträgen von Mitgliedern. Über nicht traktandierete Anträge kann nicht beschlossen werden.
- j) Auflösung des Vereins auf Antrag des Vorstandes, wobei eine 2/3 Mehrheit nötig ist.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Dem Vorstand sitzt ein/e Delegierte/r der SBW bei, fungiert als Kontaktperson und nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind. Der Präsident/die Präsidentin wird durch die VV gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er versammelt sich auf Einladung des/der Präsidenten/in, so oft es die Geschäfte erfordern.

Auf Antrag von mind. zwei Vorstandsmitgliedern kann der Vorstand ebenfalls einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der/die Präsident/in, stellvertretend der/die Vizepräsident/in gemeinsam mit einem weiteren Vorstandmitglied.

Art. 9 Interne Revisionsstelle

Die interne Revision wird von einer oder zwei Personen durchgeführt. Es kann auch eine juristische Person als interner Revisor gewählt werden.

Die internen Revisoren, deren Mitglieder nicht dem Vorstand des Vereins angehören dürfen, prüfen jährlich die Betriebs- und Vermögensrechnung. Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der VV schriftlich Bericht und Antrag. Die mit der internen Revision betrauten Personen haben das Recht, in die Bücher und Akten der Rechnungsprüfung Einsicht zu nehmen.

Art. 10 Auflösung des Vereins

Die VV kann, sofern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Vereinsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Das Vermögen muss einer anderen Institution mit ähnlichen oder gleichen Zielen zugewendet werden. Ein Rückfluss des Vereinsvermögens an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten des NOVA – SBW Fördervereins, wurden an der Gründungsversammlung vom 22. März 2017 genehmigt und treten zu diesem Datum in Kraft.

Kreuzlingen, 22. März 2017

Maya Boppart
Präsidentin

Gil Rudolf
Kassier